



A-Post
Gemeinderat Eschenbach
Postfach 46
8733 Eschenbach

30. September 2013

Gemeinde Eschenbach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Bless-Twirren I**
- **Überbauungsplan Bless-Twirren I**

Das Gebiet Bless-Twirren ist gemäss dem kommunalen Richtplan ein wichtiges Entwicklungsgebiet von Eschenbach. Im Rahmen der Zonenplanrevision konnte die erste Etappe der zwei- und dreigeschossigen Bauzone zugewiesen werden.

Aufgrund der Erschliessungs- und Überbauungsstudie für das gesamte Gebiet ergeben sich – damit eine bessere Überbaubarkeit der ersten Etappe erreicht werden kann – geringfügige Zonenanpassungen.

Mit dem Überbauungsplan wird für die erste Etappe die Erschliessung geregelt und ein neues Quartier mit guter Wohnqualität in verschiedenen Wohnformen ermöglicht.

Mit der Festlegung der Baulinie entlang der Grünzone beim Twirrenbach (Abstand 10m) resp. mit der grosszügigen Grünzone gegenüber dem Rietstuckweiher ist für die spätere definitive Festlegung des Gewässerraums (GSchV) ausreichend Raum gesichert.

Die Genehmigung des Teilstrassenplans vom 19. September 2013 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

Die kantonalen Bewilligungen für den Bachdurchlass vom 15. Juli 2013 (ANJF) und vom 16. Juli 2013 (TBA-WB) sind integrierende Bestandteile dieser Verfügung.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Genehmigung des Teilstrassenplans vom 19. September 2013 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die kantonalen Bewilligungen für den Bachdurchlass vom 15. Juli 2013 (ANJF) und vom 16. Juli 2013 (TBA-WB) sind integrierende Bestandteile dieser Verfügung.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'790.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'150.--
Tiefbauamt (Teilstrassenplan)	Fr. 340.--
Tiefbauamt/ANJF (Bachdurchlass)	Fr. 300.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan
- Bewilligungen Bachdurchlass

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei